

## Benutzungs- und Gebührenordnung der Öffentlichen Bibliothek Einsiedeln (SRE 333.110)

1. Die Öffentliche Bibliothek Einsiedeln steht allen interessierten Personen zur Benutzung offen.
2. Bei der Anmeldung wird ein persönlicher Benutzerausweis ausgestellt, der bei Bedarf vorzuweisen ist. Namens- oder Adressänderungen sind umgehend zu melden.
3. Die Medienausleihe ist gebührenpflichtig:  
**Jahresgebühren:**

Schülerinnen und Lehrpersonen Bezirk Einsiedeln	Gratis
Jugendliche bis 20 Jahre	CHF 20.00
Erwachsene	CHF 40.00
Familien- oder Partnerkarte inkl. Kinder bis 20 Jahre	CHF 60.00
Institutionen	CHF 200.00

Mit Schulen gelten separate Vereinbarungen.  
  
**Einzelpreise:**

Bücher	CHF 4.00
Hörbücher, CDs	CHF 5.00
DVDs	CHF 8.00
Zuzüglich Depot pro Medium	CHF 20.00
4. Die Ausleihdauer für DVDs beträgt 2 Wochen und kann nicht verlängert werden. Die Ausleihfrist für alle anderen Medien beträgt 4 Wochen. Eine zweimalige Verlängerung um jeweils 4 Wochen ist möglich, sofern für das Medium keine Reservation vorliegt.
5. Pro Benutzer können 10 Medien ausgeliehen werden, pro Familie maximal 30 Medien. Eine Weitergabe an Drittpersonen ist nicht gestattet.
6. Bei Überschreitung der Ausleihdauer wird kostenpflichtig gemahnt.
  1. Mahnung CHF 10.00 Schüler CHF 2.00
  2. Mahnung CHF 15.00 Schüler CHF 4.00
  3. Mahnung CHF 20.00 Schüler CHF 6.00
7. Medien, die nach der 3. Mahnung nicht zurückgebracht werden, gelten als Verlust und werden in Rechnung gestellt, inkl. Bearbeitungsgebühr sowie sämtlicher Mahngebühren.
8. Die Benutzer haften für die ausgeliehenen Medien und deren Verwendung sowie für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften. Bei Verlust oder Beschädigung werden die Kosten für Ersatz oder Reparatur vollumfänglich zum Neuwert verrechnet.
9. Schäden an Medien dürfen nicht selbst repariert werden und sind dem Bibliothekspersonal zu melden.

10. Bei Verstoss gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sowie bei erheblicher Störung des Bibliotheksbetriebes kann das Benutzungsrecht eingeschränkt oder auf Dauer entzogen werden.

11. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt per 1. August 2022 in Kraft.

SRB Nr. 28 vom 23. Mai 2022

BRB Nr. 142 vom 15. Juni 2022